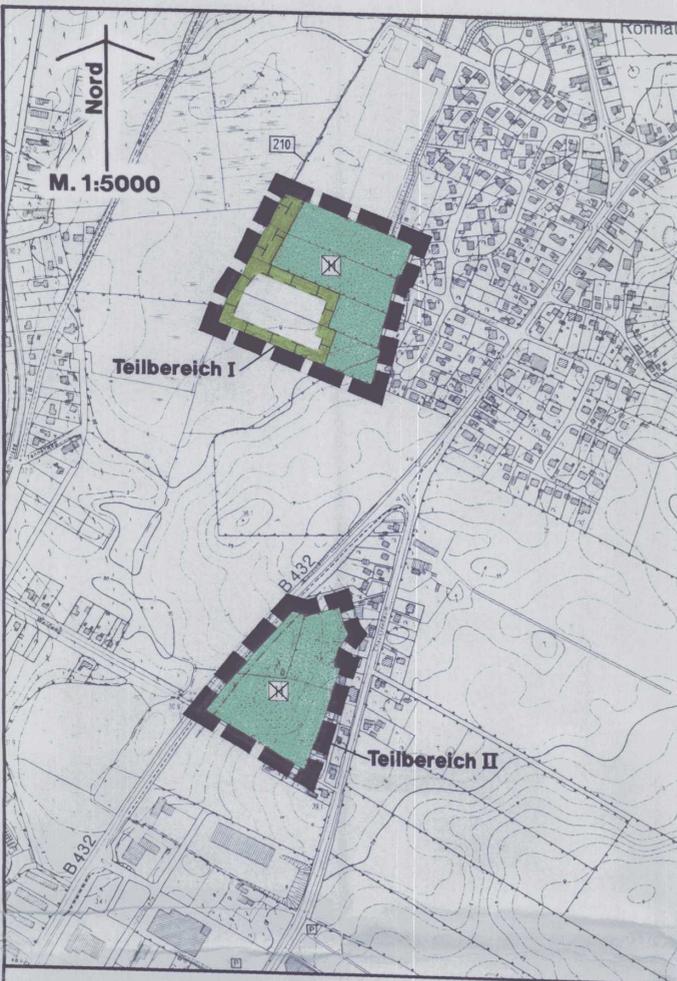


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde KLEIN RÖNNAU

## 10. ÄNDERUNG FÜR DIE BEREICHE

Teilbereich I "Moorkoppel"  
Teilbereich II "Gelände zwischen der B432/Chausseebaum/Thunschen Weg"



### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 1990) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991)

- Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Rönrau ( Teilbereiche 1+2 )
- Grünfläche (Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Hobbytierhaltung) § 5 (2) 5 und 44) BauGB
- Hobbytierhaltung
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (4) 20-BauGB 5(2)10 BauGB

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:

(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind)

- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ( Bundesstraße: 20m )
- Gewässer Nr. 210 des Gewässerpflegerverbandes "Am Oberlauf der Trave"

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS ERLAß  
IV 8105-1/11-MA-60.44 (No.4)  
VOM 19.06.1996  
KIEL, DEN 19.06.1996

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein



i. A.  
Tuschik

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.08.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 13.08.1994 durch Abdruck in der Sieglage Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.08.1994 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.12.1994 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.07.1995 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 21.05.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 21.07.1995 bis zum 30.08.1995 während der Dienststunden folgender Zeiten 18.07.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.07.1995 in der Sieglage Zeitung in der Zeit von 18.07.1995 bis zum 18.07.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 14.02.1996 bis zum 14.02.1996 während folgender Zeiten 14.02.1996 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.02.1996 in der Zeit vom 14.02.1996 bis zum 14.02.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, wurde am 14.02.1996 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.02.1996 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU  
DEN 14.02.1996  
*Kapitel Mühlente*  
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes Verzweigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 10. Änderung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 06.04.1996, Az. 11.05.96.11 mit Auflagen und Hinweisen erteilt gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung von der Verzweigung ausgenommen.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU  
DEN 21.05.1996  
*Kapitel Mühlente*  
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.02.1996 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.05.1996 bestätigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU  
DEN 21.05.1996  
*Kapitel Mühlente*  
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.06.1996 von 14.06.1996 bis zum 14.06.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, ist mit hin am 15.06.1996 wirksam geworden.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU  
DEN 15.06.1996  
*Kapitel Mühlente*  
Bürgermeister

Im Auftrag der Gemeinde  
Klein Rönrau

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9